

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 133, §§ 157, 242, 613, 626; KSchG § 1;
ZPO § 286, § 554 Abs. 3 Nr. 3 b, § 565

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 3 AZR 629/75

Urteil des BAG vom 19. November 1976

LAG München



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 629/75

3 Sa 602/72 München

Verkündet am
19. November 1976

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Vermerk:
Urteilstenor berichtigt
durch Beschluß vom
21.1.1977
Kassel, den 25. Jan. 1977
gez. Richter, Amtsrat
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des
Bundesarbeitsgerichts
In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. November 1976 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Heimann für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 9. Mai 1975 - 3 Sa 602/72 - teilweise aufgehoben und das Urteil des Arbeitsgerichts Passau vom 20. März 1970 - 1 Ca 39/70 - wie folgt geändert und neu gefaßt:

Es wird festgestellt, daß dem Kläger aus der Ruhegeldzusage vom 17. März 1959 eine Ruhegeldanwartschaft von 31/37 des zugesagten Ruhegeldes zusteht. Im übrigen werden Klage und Widerklage abgewiesen.

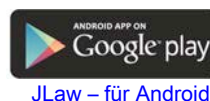
2. Die Berufungen der Parteien und die Revision des Klägers werden zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

Tatbestand:

Der am 15. November 1910 geborene Kläger trat am 15. Mai 1938 als Braumeister in die Dienste des Beklagten, der in G eine Brauerei mit Landwirtschaft betrieb. Der Kläger hatte die Brauerei, in der regelmäßig mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt waren, in technischer und personeller Hinsicht zu leiten. Nach § 10 des schriftlichen Dienstvertrages der Parteien in der seit dem 14. Dezember 1955 geltenden Fassung sollte das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber "nur bei schweren Verstößen" gekündigt werden können, bei einer Kündigung durch den Arbeitnehmer sollten die "gesetzlichen Termine" gelten. Am 17. März 1959 schlossen die Parteien einen "Pensionsvertrag", dessen Abschnitt IV. u.a. wie folgt lautet:

"Herr B hat sofort Anspruch auf ein Ruhegehalt in Höhe von zunächst

DM 250,-- pro Monat.

Mit Ablauf jedes weiteren Berufsjahres, gerechnet vom 1.1.1959 an, erhöht sich die Monatsrente um DM 5,--, so daß nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Herrn B die Höchstrente von monatlich DM 335,-- erreicht wird. Das Ruhegehalt ist zu zahlen, wenn das Vertragsverhältnis seitens der Graf Gutsverwaltung gekündigt wurde und Herr B das 65. Lebensjahr vollendet hat oder wenn Herr B nach Vollendung des 65. Lebensjahres das Vertragsverhältnis kündigt oder wenn Herr B laut amtsärztlicher Bestätigung zur Leistung der vertraglich bedungenen Dienste auf längere Zeit unfähig geworden ist.

Der Anspruch auf Ruhegehalt entfällt, wenn das Vertragsverhältnis fristlos oder aus einem Grunde gelöst wird, der bei einem Bundesbeamten die Entlassung im Wege eines Disziplinarverfahrens zur Folge haben sollte."

Unter V. des Pensionsvertrages haben die Parteien ein Wettbewerbsverbot vereinbart. Die Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

"Herr B verpflichtet sich, innerhalb des Bundesgebietes nach einer Beendigung des Dienstverhältnisses, aus welchem Grunde immer sie erfolgen sollte, für die Dauer von 2 Jahren keinerlei Tätigkeit für eine Brauerei oder Mälzerei oder einem Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Zielen, sei es in leitender oder in abhängiger Stellung, auszuüben."

Am 9. Januar 1970 kam es zwischen den Parteien im Zusammenhang mit der vom Beklagten damals geplanten Verpachtung der Brauerei zu einem Gespräch, dessen Inhalt streitig ist. Durch Vertrag vom 12. Januar 1970 verpachtete der Beklagte die Brauerei an den Inhaber der Firma Brauhaus J , den Kaufmann H V Graf zu T -J . Nach § 2 des Pachtvertrages ist der Pächter berechtigt und verpflichtet, den Brauereibetrieb unter der bisherigen Betriebsbezeichnung fortzuführen. Er hat aber auch das Recht, den Brauereibetrieb nach seinem Ermessen einzustellen. In § 13 des Pachtvertrages heißt es u.a.: Der Pächter übernimmt das bisherige Personal des Betriebes nach näherer Vereinbarung. In der Anlage F zu dem Vertrag ist unter der Überschrift "Vom Pächter übernommene Arbeitnehmer" und unter der Bezeichnung "Angestellte" der Name des Klägers aufgeführt mit dem Zusatz "(1.576,--)"; bei diesem Zusatz handelt es sich um den Betrag des damaligen monatlichen Bruttogehaltes des Klägers.

Am Vormittag des 12. Januar 1970 führten die Parteien ein Ferngespräch; über dessen Inhalt sowie auch darüber, wer wen angerufen hat, herrscht Streit. Am Mittag hielt der Beklagte eine Betriebsversammlung ab, an welcher der Kläger nicht teilnahm. Am Abend suchte der Beklagte den Kläger in dessen Wohnung zu einem weiteren Gespräch auf. Dabei bewilligte er dem Kläger auf seinen Wunsch Urlaub bis zum 15. Februar 1970. Nach dem 12. Januar 1970 ist der Kläger für den Beklagten nicht mehr tätig geworden. Vom 1. Februar 1970 ab bis zur Erreichung der - vorgezogenen - Altersgrenze am 30. November 1973 war der Kläger bei der I -Brauerei in P an- gestellt.

- 4 -



- 4 -

Mit Schreiben seiner Prozeßbevollmächtigten vom 13. Februar 1970 kündigte der Beklagte das Arbeitsverhältnis des Klägers "vorsorglich" fristlos aus wichtigem Grund. Gleichzeitig kündigte er - ohne weitere Begründung - auch den Pensionsvertrag. Mit Schreiben vom 8. Juni 1970 erklärte er dem Kläger die fristlose Kündigung des Pensionsvertrages "aufgrund der ununterbrochenen Wettbewerbsverstöße seit dem Januar 1970".

Der Kläger hat geltend gemacht, der Beklagte habe ihm anlässlich des Gespräches vom 9. Januar 1970 gekündigt, indem er ihm eröffnet habe, der Kläger sei rückwirkend zum 1. Januar 1970 Angestellter der Schloßbrauerei des Grafen zu T - J . Das Vertragsverhältnis sei grundsätzlich übernommen worden, doch würden seine monatlichen Bezüge voraussichtlich um die - bis dahin unstreitig vom Beklagten getragenen - Kosten für seine Haushälterin (zuletzt etwa 500,-- DM monatlich) gekürzt werden; auch stehe nicht fest, ob er seine bisherige Tätigkeit weiterhin ausüben könne. Der Beklagte habe ihn aufgefordert, sich am 12. Januar 1970 für eine Wirtsfahrt zusammen mit dem Grafen von T - J bereitzuhalten. Er habe darauf entgegnet, er werde nur dann für die neue Firma arbeiten, wenn er bis zum 12. Januar 1970 einen neuen Dienstvertrag erhalte, der ihm seine bisherige Bezahlung und Position garantiere. Der Beklagte habe ihn deswegen an die Brauerei J verwiesen; seine Bemühungen, mit dieser in Verbindung zu treten, seien jedoch vergeblich geblieben.

Am 12. Januar 1970 habe der Beklagte ihn fernmündlich angerufen und ihn aufgefordert, sich für die vorgesehene Wirtsfahrt bereitzuhalten. Nachdem der Beklagte auf seine Frage, ob der neue Vertrag vorbereitet sei, geantwortet habe, das solle erst zu einem späteren Zeitpunkt besprochen werden, habe er wiederum erklärt, ohne Vertrag könne er für die neue Firma nicht arbeiten. Dies habe er dann bei dem Gespräch der Parteien am Abend des gleichen Tages nochmals wiederholt. Bei diesem Gespräch sei der Beklagte auch der weiteren Frage,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

ob der Betrieb in G stillgelegt werden solle, ausgewichen. Seine Befürchtungen, der Betrieb werde auf die Dauer nicht mehr fortgeführt, hätten sich in der Zwischenzeit bestätigt. Konkrete Verhandlungen über ein Arbeitsverhältnis bei der I -Brauerei P habe er erstmals am 14. Januar 1970 geführt, erst am 17. Januar sei seine Einstellung dort zum 1. Februar vereinbart worden.

Der Pensionsvertrag bestehe fort. Die vom Beklagten erklärte fristlose Kündigung dieses Vertrages sei rechtsunwirksam, weil hierfür ein wichtiger Grund nicht vorgelegen habe.

Mit seiner Klage verlangt der Kläger die Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien weder durch die Kündigung vom 9. Januar 1970 noch durch die außerordentliche Kündigung vom 13. Februar 1970 noch aus einem anderen Grund aufgelöst worden ist. Weiter erstrebt er die gerichtliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses und die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung einer Abfindung. Schließlich begehrt er die Feststellung, daß die vom Beklagten am 13. Februar 1970 ausgesprochene Kündigung des Pensionsvertrages vom 17. März 1959 unwirksam ist.

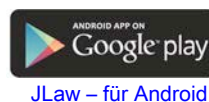
Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und hilfsweise Widerklage erhoben mit dem Antrag festzustellen, daß dem Kläger keine Ansprüche aus dem Pensionsvertrag zustehen. Er hat bestritten, dem Kläger am 9. Januar 1970 gekündigt zu haben, und behauptet, er habe ihm an diesem Tage lediglich mitgeteilt, daß er, wie bereits in den ersten Januartagen angekündigt, mit dem Grafen zu T -J einen Kooperationsvertrag abschließen werde. Der Kläger werde in der bisherigen Position mit seinen Bezügen weiterbeschäftigt. Nur wegen der Kosten des Hausmädchens müsse man mit dem Unternehmer noch reden; vermutlich werde er auch diese Kosten übernehmen. Weiter hat der Beklagte vorgetragen, der Kläger habe ihn am Vormittag des 12. Januar 1970 angerufen und das Arbeitsverhältnis fristlos gekündigt. Darauf habe er sich mit dem Ausscheiden des Klägers sofort einverstanden erklärt. Der Kläger sei dann auch sogleich von der Liste der zu übernehmenden Arbeitnehmer gestrichen worden. Bei der Betriebs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

versammlung am Mittag des 12. Januar habe er den anderen Arbeitnehmern von der Kündigung des Klägers berichtet. Anlässlich des Gespräches am Abend des gleichen Tages habe der Kläger erklärt, daß er bereits bei der I -Brauerei unterschrieben habe, diese habe ihm auch schon ein Auto zur Verfügung gestellt. Schließlich hat der Beklagte behauptet, in G werde nach wie vor Bier gebraut.

Das Arbeitsgericht Passau hat durch Urteil vom 20. März 1970 festgestellt, die vom Beklagten am 13. Februar 1970 ausgesprochene Kündigung des Pensionsvertrages sei rechtsunwirksam; im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht München das Urteil des Arbeitsgerichts am 13. Dezember 1970 teilweise abgeändert und die Klage in vollem Umfang abgewiesen; die Berufung des Klägers hat es zurückgewiesen. Dieses Urteil ist vom Bundesarbeitsgericht am 18. November 1971 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen worden. Durch Urteil vom 9. Mai 1975 hat das Landesarbeitsgericht wiederum unter Zurückweisung der Berufung des Klägers auf Abweisung der Klage in vollem Umfang erkannt. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, mit der er seine Ansprüche weiterverfolgt, während der Beklagte die Zurückweisung der Revision beantragt.

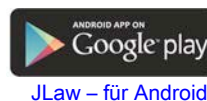
Entscheidungsgründe:

Das Feststellungsbegehren des Klägers, das Arbeitsverhältnis der Parteien sei weder durch die Kündigungen des Beklagten vom 9. Januar und vom 13. Februar 1970 noch aus einem anderen Grunde aufgelöst worden, ist unbegründet. Dagegen ist der auf den Fortbestand seiner Rechte aus der Ruhegeldzusage vom 17. März 1959 gerichtete Feststellungsantrag des Klägers zum größten Teil begründet. Die hilfsweise erhobene Widerklage des Beklagten ist unbegründet.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



I. Der Kläger hat behauptet, der Beklagte habe ihm am 9. Januar 1970 gekündigt. Das Landesarbeitsgericht hat sich aufgrund der in beiden Instanzen durchgeführten Beweisaufnahmen nicht davon zu überzeugen vermocht, daß der Beklagte an diesem Tage eine als Kündigung zu deutende Erklärung abgegeben habe. Dieses nach eingehender und erschöpfender Beweiswürdigung gefundene Ergebnis ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, zumal da die Revision keine Tatsachen vorbringt, die einen Verfahrensmangel im Sinne von § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO ergeben, sondern sich auf bloße Kritik an der Beweiswürdigung durch das Landesarbeitsgericht beschränkt. Mit diesen Angriffen kann sie jedoch nicht durchdringen.

II.1. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, der Kläger habe dem Beklagten gegenüber am Vormittag des 12. Januar 1970 selbst fristlos gekündigt. Zu dieser Feststellung ist es gelangt aufgrund der Aussagen der Zeugen Graf zu T -J und Dr. P sowie aufgrund von Äußerungen des Klägers gegenüber den Zeugen F F und M A . Unterstützend hat es auch die Aussage der Zeugin S herangezogen. Weiter hat es sich in großer Ausführlichkeit mit der Glaubwürdigkeit der Zeugen und des Beklagten auseinandergesetzt.

2.a) Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe den Beweisantrag des Klägers im Schriftsatz vom 26. Mai 1974, die Zeugin S noch einmal zu vernehmen, übergangen. Dort ist vorgetragen: Falls das Gericht die Aussage des Beklagten als Partei, der Kläger habe ihm gegenüber am 12. Januar 1970 die fristlose Kündigung ausgesprochen, als einen ausreichenden Nachweis für die Richtigkeit des Vortrages des Beklagten ansehen sollte, werde vorsorglich der Antrag wiederholt, die Zeugin S zu vernehmen für die Richtigkeit des Vorbringens, daß nicht er den Beklagten, sondern umgekehrt dieser ihn fernmündlich angerufen habe und er nach diesem Ferngespräch der Zeugin gesagt habe "Jetzt gehe ich mit der Firma nicht mehr mit ohne Vertrag!".

- 8 -

b) Weiter macht die Revision geltend, das Landesarbeitsgericht hätte das Verfahren nach Zurückverweisung des Rechtsstreits ohnehin von Anfang bis zu Ende neu durchführen müssen. Auch deswegen sei es verpflichtet gewesen, die Zeugin S noch einmal zu vernehmen.

3. Diese Rügen greifen nicht durch.

a) Das Berufungsgericht hat die Aussage des Beklagten bei seiner Parteivernehmung zu der Frage der Kündigung seitens des Klägers ausdrücklich nicht verwertet. Schon deshalb kann sich der Kläger nicht mit Erfolg darauf berufen, das Landesarbeitsgericht habe seinen hilfsweise gestellten Beweisantrag übergangen.

Im übrigen brauchte das Landesarbeitsgericht die Vernehmung der im ersten Berufungsverfahren gehörten Zeugin S nicht zu wiederholen, denn hierzu bestand kein rechtlicher Zwang. Allerdings mußte es sich mit der Aussage der Zeugin bei der erneuten Beweismwürdigung auseinandersetzen (vgl. BAG AP Nr. 10 zu § 565 ZPO [zu 1 b und c der Gründe]). Dies ist jedoch in zureichender und revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise geschehen.

b) Das Landesarbeitsgericht war weiter nicht verpflichtet, alle früheren Beweisaufnahmen zu wiederholen, weil die im ersten Berufungsverfahren durchgeführten Beweisaufnahmen ihre Wirksamkeit behielten (BAG AP Nr. 10 zu § 565 ZPO [zu 1 b und c der Gründe]). Die zu verlangende neue Beweismwürdigung hat das Landesarbeitsgericht jedoch in rechtsfehlerfreier Weise vorgenommen.

4. Soweit die Revision die Beweismwürdigung des Landesarbeitsgerichts angreift und zu der Glaubwürdigkeit der Zeugin Stellung nimmt, werden keine Tatsachen im Sinne von § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO vorgetragen. Da das Landesarbeitsgericht die Beweismwürdigung jedoch erschöpfend und in nicht zu beanstandender Weise vorgenommen hat, müssen die Angriffe der Revision auch insoweit erfolglos bleiben.

- 9 -

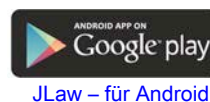


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5.a) Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, die Verpachtung der Brauerei habe dem Kläger noch nicht das Recht gegeben, das Arbeitsverhältnis zu dem Beklagten fristlos zu kündigen. Der Beklagte habe die Weiterbeschäftigung des Klägers bei dem Pächter zu unveränderten Bedingungen mit Nachdruck zur Grundlage seiner Verhandlungen mit dem Pächter gemacht. Eine andere Betrachtungsweise sei auch nicht deswegen veranlaßt, weil der Beklagte offenbar wegen der Übernahme der Kosten des Hausmädchens nicht mit demselben Einsatz mit den Interessenten verhandelt habe. Hier sei zu bedenken, daß der Beklagte diese Frage nicht einfach auf sich habe beruhen lassen, sondern die Schloßbrauerei J aufgefordert habe, wegen dieser Kosten mit dem Kläger zu verhandeln. Der Kläger jedenfalls hätte erst eine eindeutige Ablehnung seines berechtigten Wunsches, im Falle der Übernahme finanziell nicht schlechter gestellt zu sein, abwarten müssen. Dies gelte umsomehr, als der Beklagte damals gutgläubig die Auffassung vertreten habe, die von ihm bezahlten Kosten der Haushälterin seien keine vertraglichen Bezüge des Klägers. Auch wegen des am 12. Januar 1970 noch nicht vorliegenden schriftlichen Vertrages hätte der Kläger noch abwarten müssen, ob sich die Unternehmerin überhaupt seinem Wunsch nach schriftlicher Absetzung seines Vertrages verschließen werde.

b) Demgegenüber macht die Revision geltend, der Kläger habe gewußt, daß der Betrieb des Beklagten schon seit einiger Zeit nicht mehr rentabel gearbeitet habe. Er habe deshalb befürchtet, die Brauerei G werde zu einem Depot der Firma Brauhaus J herabsinken. Er habe über 30 Jahre lang beim Beklagten als Braumeister und auch als Berater gearbeitet. Bei der von ihm befürchteten Entwicklung der Brauerei hätte er gegen Ende seines Arbeitslebens möglicherweise noch Lastwagen fahren oder den Hof kehren müssen. Diese Umstände habe das Landesarbeitsgericht bei der Prüfung der Frage, ob für den Kläger ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung seines Arbeitsverhältnisses vorgelegen habe, nicht geprüft und abgewogen.



c) Auch dieser Angriff der Revision dringt nicht durch.

Dem Landesarbeitsgericht ist darin zu folgen, daß der Kläger keinen wichtigen Grund zur sofortigen Auflösung seines Arbeitsverhältnisses zu dem Beklagten hatte. Zwar brauchte sich der Kläger - wie bereits der Zweite Senat im Revisionsurteil vom 18. November 1971 näher ausgeführt hat (zu 1 b der Gründe) - mit einer Übertragung seines Arbeitsverhältnisses nicht einverstanden zu erklären, sondern konnte diese ablehnen. In diesem Falle wäre das Arbeitsverhältnis zum Beklagten bestehen geblieben, und der Kläger hätte sich ohne weiteres auch fristgerecht zum 31. März 1970 hiervon lösen können. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, warum ihm die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zum Beklagten bis zu diesem Tage nicht zumutbar gewesen wäre. Deshalb lag ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung nicht vor.

III.1. Das Landesarbeitsgericht ist weiter zu dem Ergebnis gekommen, die Parteien hätten das Arbeitsverhältnis des Klägers am Abend des 12. Januar 1970 durch Vertrag aufgehoben: Der Beklagte habe den Kläger damals zu einem Gespräch in dessen Wohnung aufgesucht. Bei dieser Gelegenheit seien die Parteien übereingekommen, der Kläger werde noch bis zum 15. Februar 1970 seinen Urlaub nehmen. Der Kläger habe am 17. Januar 1970 mit der I -Brauerei über den Abschluß eines Dienstvertrages verhandelt, und dieser sei dann auch am 2. Februar 1970 zustande gekommen. Berücksichtige man die vorausgegangene unwirksame fristlose Kündigung des Klägers, so könne aus den geschilderten Tatsachen nur der Schluß gezogen werden, der Beklagte habe sich mit dem sofortigen Ausscheiden des Klägers einverstanden erklärt. Die Bewilligung des Urlaubs bis zum 15. Februar ändere hieran nichts, weil der Urlaub gleichsam abgegolten worden sei.

2. Die gegen diese Schlußfolgerung des Landesarbeitsgerichts gerichteten Angriffe der Revision bleiben erfolglos:

Daß das Arbeitsverhältnis der Parteien nur dann einvernehmlich hätte aufgelöst werden können, wenn der Beklagte die Kündigung des Klägers angenommen hätte, wie die Revision

meint, ist nicht richtig. Die Parteien waren durch die früher erklärte unwirksame Kündigung des Klägers aus Rechtsgründen nicht gehindert, nunmehr einen Auflösungsvertrag zu vereinbaren. Entgegen der Ansicht der Revision war daher durchaus Raum für den Abschluß eines solchen Vertrages. Die von der Revision schließlich aufgeworfene Frage, ob nicht der Beklagte dem Kläger Anlaß gegeben habe, in eine Vertragsauflösung einzuwilligen, ist für den vom Landesarbeitsgericht angenommenen Abschluß einer Aufhebungsvereinbarung ohne Bedeutung.

3. Steht damit fest, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien am 12. Januar 1970 geendet hat, so kommt es auf die Wirksamkeit der vom Beklagten am 13. Februar 1970 vorsorglich erklärten fristlosen Kündigung nicht mehr an.

IV.1. Der Pensionsvertrag der Parteien vom 17. März 1959 sieht keine Verpflichtung des Beklagten zur Ruhegehaltszahlung an den Kläger für die Fälle vor, daß das Arbeitsverhältnis durch den Kläger gekündigt oder daß es einvernehmlich aufgelöst wird und der Kläger jeweils das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist die Ruhegeldanwartschaft des Klägers durch die vertragliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses vom 12. Januar 1970 jedoch nicht erloschen, sondern mit dem Teilwert erhalten geblieben, den sie an diesem Tage erreicht hatte. Die Regelung unter IV. des Pensionsvertrages ist nämlich insoweit unwirksam, als sie für die genannten Fälle den bereits erdienten Teil der Ruhegeldanwartschaft auch nach mehr als 20-jähriger Betriebszugehörigkeit nicht gewährt. Der erkennende Senat hat mehrfach entschieden, daß einem Arbeitnehmer, der einem Betrieb länger als 20 Jahre angehört hat, die bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses erdiente Versorgungsanwartschaft erhalten bleiben muß (grundlegend: Urteil vom 10. März 1972 [BAG 24, 177 = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt]). Dabei bleibt es ohne Bedeutung, ob das Arbeitsverhältnis durch eine Kündigung des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers beendet worden ist. Auch wenn der Arbeitnehmer selbst gekündigt hat, führt das nicht zum Verfall seiner Anwartschaft (so mit eingehender Begründung



- 12 -

Urteil vom 20. Februar 1975 - 3 AZR 514/73 - AP Nr. 8 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unverfallbarkeit mit Anmerkung von Canaris; auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; ferner Urteil vom 20. Mai 1976 - 3 AZR 518/75 - AP Nr. 12 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unverfallbarkeit). Die gleiche Rechtsfolge muß gelten, wenn die Parteien sich der rechtsgeschäftlichen Form des Aufhebungsvertrages bedienen, um ein zwischen ihnen bestehendes Arbeitsverhältnis aufzulösen.

2. Der in der Entscheidung des erkennenden Senats vom 10. März 1972 (BAG 24, 177 = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt) aufgestellte Rechtssatz von der Unverfallbarkeit von Versorgungsanwartschaften gilt nur für solche Fälle, in denen der Arbeitnehmer nach dem 10. März 1972 nach mehr als 20-jähriger Betriebszugehörigkeit ausgeschieden ist. Er gilt ferner für solche Fälle, in denen derartige Arbeitnehmer nach dem 1. Januar 1969 ausgeschieden sind und ihre Anwartschaft vom Arbeitgeber klar und eindeutig verlangt haben (BAG 24, 177 [195] = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu A IV 3 der Gründe]). Diese einschränkende Voraussetzung hat der Kläger erfüllt. Er ist im Januar 1970 nach mehr als 30-jähriger Betriebszugehörigkeit ausgeschieden und hat seine Ansprüche bereits mit Schriftsatz vom 18. Februar 1970 gerichtlich geltend gemacht, nachdem der Beklagte den Pensionsvertrag mit Schreiben seiner Prozeßbevollmächtigten vom 13. Februar 1970 gekündigt und damit den Widerruf der Ruhesgeldzusage erklärt hatte.

3. Der Kläger hat seine Rechte aus der Ruhesgeldzusage vom 17. März 1959 auch später nicht verloren. Zwar hat der Beklagte den Pensionsvertrag mit Schreiben vom 8. Juni 1970 nochmals - und zwar fristlos - gekündigt und dies mit "ununterbrochenen Wettbewerbsverstößen seit dem Januar 1970" begründet. Der in der Kündigung zu erblickende erneute Widerruf des Ruhesgeldversprechens hat an der Rechtsposition des Klägers indessen nichts zu ändern vermocht, weil der Kläger damals nicht gehindert war, Wettbewerb zu treiben.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



a) Auf ein vertragliches Wettbewerbsverbot kann sich der Beklagte nicht berufen, weil die im Pensionsvertrag vom 17. März 1959 enthaltene Wettbewerbsvereinbarung wegen fehlender Entschädigungszusage unwirksam ist, wie bereits der Zweite Senat im Revisionsurteil vom 18. November 1971 näher dargelegt hat (zu 4 b der Gründe).

b) Nach der Rechtsprechung des Senats ist es für den Ruheständler in aller Regel treuwidrig, vom Arbeitgeber Ruhegeld zu verlangen und ihm gleichzeitig durch hauptberufliche Erwerbstätigkeit Konkurrenz zu machen, gleichviel ob in der Ruhegeldzusage eine Wettbewerbsklausel enthalten ist oder nicht (BAG 12, 28 [33 ff.] = AP Nr. 1 zu § 139 BGB [zu II der Gründe]; BAG AP Nr. 100 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu II 3 b cc der Gründe]; BAG 18, 301 [303 f.] = AP Nr. 109 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu 1 der Gründe]; BAG 22, 169 [176 f.] = AP Nr. 31 zu § 133 BGB [zu II 1 der Gründe]; vergleiche ferner Urteil vom 26. Februar 1976 - 3 AZR 166/75 - AP Nr. 172 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu 4 a der Gründe]). Der Kläger hat die ihm vorgeworfene Konkurrenzstätigkeit jedoch nicht als Ruheständler ausgeübt, sondern nur in der Zeit von Februar 1970 bis zu seinem Eintritt in den vorgezogenen Ruhestand am 30. November 1973. Daß er auch noch nach Vollendung des 65. Lebensjahres als Braumeister tätig geworden sei und Konkurrenz gemacht habe, hat der Beklagte nicht behauptet. Bis zu diesem Zeitpunkt war der Kläger aber zur Konkurrenz berechtigt, weil er damals noch keine Versorgungsleistungen erhielt und sie für diese Zeit auch nicht beansprucht. Die erwähnte Rechtsprechung des Senats ist nicht anwendbar auf Arbeitnehmer, die lediglich eine Versorgungsanwartschaft besitzen und sich - vor Erreichung der Altersgrenze und Eintritt des Versorgungsfalles - im Erwerbsleben zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts betätigen (Urteil vom 26. Februar 1976 - 3 AZR 166/75 - AP Nr. 172 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu 4 a der Gründe]; vergleiche ferner Hilger, Handbuch der betrieblichen Altersversorgung, 5. Aufl., S. 95 Rdnr. 73; Dieterich, AR-Blattei "Ruhegeld (-gehalt)" unter E III 4 b).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



4. Aus den unter 3. dargestellten Überlegungen ergibt sich weiter, daß die hilfsweise erhobene Widerklage des Beklagten, mit der er die Feststellung begehrt, dem Kläger stünden keine Ansprüche aus dem Pensionsvertrag zu, unbegründet ist.

5. Dem Kläger ist die Ruhegeldanwartschaft aus der Zusage vom 17. März 1959 allerdings nicht in vollem Umfang, sondern nur zu einem - wenn auch erheblichen - Teil erhalten geblieben. Der Anspruch auf die erdiente Anwartschaft richtet sich grundsätzlich darauf, den Teil der für das 65. Lebensjahr versprochenen Versorgung zu erhalten, der nach dem Verhältnis der tatsächlich zurückgelegten Betriebszugehörigkeit zu der für den Erwerb des Vollrechts erforderlichen Betriebszugehörigkeit verdient wurde (BAG 24, 177 [196 f.] = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu B I 2 der Gründe]). Zum Erwerb des Vollrechts (monatliche Ruhegeldzahlung von 335,-- DM) hätte der Kläger von seinem Eintritt bei dem Beklagten (15. März 1938) bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres (15. November 1975) eine Betriebszugehörigkeit von 37 vollen Berufsjahren - die Regelung unter IV. des Pensionsvertrages rechnet nur volle Berufsjahre an - zurücklegen müssen. Da er am 12. Januar 1970 aus dem Dienst des Beklagten ausgeschieden ist, hat er jedoch nur 31 volle Berufsjahre aufzuweisen. Danach beläuft sich der erdiente Teilwert seiner Ruhegeldanwartschaft auf 31/37 des Vollrechts. Nur insoweit ist sein Feststellungsbegehren hinsichtlich der Ruhegeldzusage begründet.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Röglin

Heimann



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
21. Januar 1977 beschlossen:

Ziffer 2 des Tenors des Urteils vom
19. November 1976 wird gemäß § 319 ZPO dahin
berichtigt, daß es
statt:

"Revision des Klägers"
heißen muß:
"Revision des Klägers im übrigen".

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

